

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1965

Nummer 62

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129	25. 10. 1965	Dritte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern) . . . . .	370

7129

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölfernern)**

Vom 25. Oktober 1965

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstaben a, b und c des Immissionsschutzgesetzes vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) wird nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für Feuerungen mit Ölfernern, die
- a) bei Heizungsanlagen eine Leistung von mehr als 10 000 Kilokalorien pro Stunde (Nennheizleistung),
  - b) im übrigen eine Leistung von mehr als 14 000 Kilokalorien pro Stunde (Feuerungsleistung)
- haben und vom Immissionsschutzgesetz erfaßt werden.

(2) Sie gilt nicht für Feuerungen mit einer Leistung von 800 000 Kilokalorien und mehr pro Stunde (Feuerungsleistung) und für Feuerungen in Trocknungsanlagen, in denen Güter durch unmittelbare Berührung mit heißen Gasen getrocknet werden.

**§ 2  
Auswurfbegrenzung**

(1) Der Staub- und Rußgehalt der Abgase der Feuerungen ist im Dauerbetrieb so zu begrenzen, daß die von einer aus dem unverdünnten Abgas entnommenen Probe nach der in der Anlage beschriebenen Methode auf einem Filterpapier erzeugte Schwärzung die Rußzahl 3 der Vergleichsskala nicht überschreitet.

(2) Die Abgase müssen so weit ölfrei sein, daß das Filterpapier nach der Messung ölfrei ist.

**§ 3  
Messung der Emissionen**

(1) Innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme einer neu errichteten oder wesentlich veränderten Feuerung hat deren Betreiber durch Messung feststellen zu lassen, ob die Einhaltung der in § 2 genannten Anforderungen gewährleistet ist. Die Messung ist einmal jährlich zu wiederholen. Bei Heizungsanlagen, die nicht ganz-

jährig betrieben werden, ist die Messung während der Heizperiode vorzunehmen. Die Messung schließt die Herstellung einer Öffnung ein, die erforderlich ist, um die Abgasproben zu entnehmen.

(2) Ergibt eine Messung, daß die Feuerung den in § 2 genannten Anforderungen nicht genügt, so ist die Messung innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.

(3) Die nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können aus besonderem Anlaß im Einzelfall weitere Messungen anordnen.

(4) Die Messung wird durch den Bezirksschornsteinfegermeister oder unter seiner Verantwortung durch einen von ihm beschäftigten und beauftragten Schornsteinfegermeister durchgeführt. Der Bezirksschornsteinfegermeister erteilt über das Ergebnis der Messung dem Betreiber der Feuerung eine Bescheinigung, die dieser auf Verlangen der nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörde vorzulegen hat.

**§ 4  
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2, § 3 Abs. 1 oder 2 oder einer Anordnung auf Grund des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 des Immissionsschutzgesetzes.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft. Sie gilt auch für die Anlagen, die zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet sind und betrieben werden.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1965

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr

K i e n b a u m

Für den Arbeits- und Sozialminister  
Der Minister für Bundesangelegenheiten  
L e m m e r

Anlage

**Anlage****Methode zur Bestimmung der Rußzahl****1. Definition**

Rußzahl ist die Kennzeichnung des Schwärzungsgrades, den die im Abgas enthaltenen staubförmigen Verunreinigungen auf dem Filterpapier hervorrufen.

**2. Meßvorgang**

Aus dem Abgas wird eine definierte Probemenge mittels eines Absaugegerätes entnommen, das auf der Saugseite mit einem Filterpapier (Nr. 3) ausgerüstet ist; durch je  $1 \text{ cm}^2$  wirksamer Filterpapierfläche sind  $5,75 \text{ l} \pm 0,25 \text{ l}$  Abgas zu saugen. Der auf dem Filterpapier hervorgerufene Schwärzungsgrad wird mit den Schwärzungsfeldern der Vergleichsskala (Nr. 4) verglichen und mit einer Rußzahl bewertet.

Zur Feststellung des Betriebszustandes der Feuerung, auf den sich die ermittelte Rußzahl bezieht, werden der Kohlendioxidgehalt der Abgase und der Gasdruck im Verbindungsstück gemessen.

**3. Filterpapier**

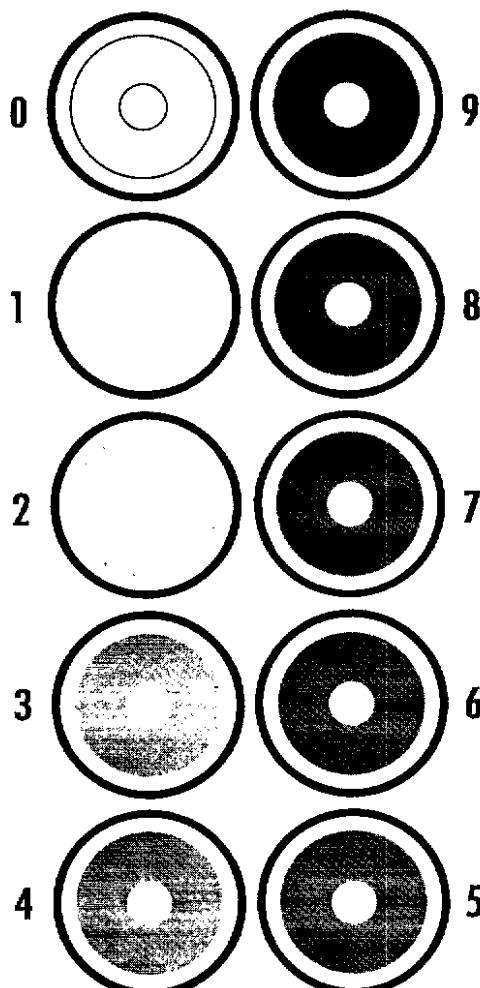
Es ist ein weißes Baumwollfilterpapier mit einem Reflexionsvermögen von  $85\% \pm 2,5\%$  zu verwenden, das einen Strömungswiderstand von 200 bis 800 mm Wassersäule bei einer Fördermenge von mindestens 3 Normalliter pro  $\text{cm}^2$  und Minute besitzt.

**4. Vergleichsskala**

Es ist eine Vergleichsskala zu verwenden, die aus weißem Material mit einem Reflexionsvermögen von  $85\% \pm 2,5\%$  besteht, auf der 10 Felder von abgestuftem Schwärzungsgrad aufgedruckt sind.

Feld Null hat das volle Reflexionsvermögen des Untergrundes, die Felder Nr. 1 bis Nr. 9 haben eine Abnahme der Reflexion in Stufen um jeweils  $10\%$ .

Vergleichsskala



**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden!)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.